



Amtsgericht Bremen

Verkündet am 27.07.2021

16 C 301/20

ge Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Inkasso GmbH
v.d.d. Gf
Geschäftszeichen:

Klägerin

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Frank Lackmann, Stedinger Str. 2, 27568 Bremerhaven
Geschäftszeichen:

hat das Amtsgericht Bremen auf die mündliche Verhandlung vom 06.07.2021 durch die Richterinnen für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung von 480,00 €.

I.

Ein solcher Anspruch ergibt sich nicht aus § 611 Abs. 1, 398 BGB.

Gemäß § 611 Abs. 1 BGB wird durch den Dienstleistungsvertrag derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Die Zedentin hat mit dem Beklagten einen Dienstleistungsvertrag geschlossen. Dieser ist jedoch gemäß § 134 BGB wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig.

Der Dienstleistungsvertrag verstößt gegen § 3 RDG. Gemäß § 3 RDG ist die selbstständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch das Rechtsdienstleistungsgesetz oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird.

Hierbei handelt es sich nach dem Sinn und Zweck um ein Verbotsgesetz. Es stellt im Interesse der rechtssuchenden Bürger sicher, dass die gesetzliche Regelung nicht umgangen wird und nur Rechtsberater tätig werden, die selbst die erforderliche persönliche und sachliche Zuverlässigkeit besitzen, und gewährleistet, dass im Falle einer fehlerhaften Beratung Schadensersatzansprüche erfolgreich geltend gemacht werden können (vgl. BGH, Urteil vom 29. Juli 2009 – I ZR 166/06 –, juris m. w. N.).

Eine erlaubnispflichtige geschäftsmäßige Rechtsbesorgung liegt vor, wenn eine geschäftsmäßige Tätigkeit darauf gerichtet und geeignet ist, konkrete fremde Rechtsangelegenheiten zu verwirklichen oder konkrete fremde Rechtsverhältnisse zu gestalten (st. Rspr., vgl. BGH, Beschluss vom 15. Dezember 2009 – VIII ZR 296/08 –, juris m. w. N.). Die Regulierung fremder Schulden stellt grundsätzlich eine erlaubnispflichtige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten dar, da eine solche Tätigkeit ihrer Natur nach darauf gerichtet ist, konkrete fremde Rechtsverhältnisse zu gestalten und zu verändern.

Darauf, ob es sich um rechtliche Tätigkeiten schwieriger oder einfacher Art handelt, kommt es dabei nicht an (vgl. BGH, Beschluss vom 15. Dezember 2009 – VIII ZR 296/08 –, juris m. w. N.).

Der Beklagte hat sich durch den Dienstvertrag verpflichtet, an die Zedentin als Treuhänderin zur Rückführung seiner Schulden monatliche Zahlungen zu leisten. Außerdem sollte die Zedentin Unterlagen aufbereiten und gegebenenfalls an einen Juristen weiterleiten, der auch Vergleichsverhandlungen mit den Gläubigern führen und einen Schuldenbereinigungsplan erstellen würde. Hierin liegt keine bloße erlaubte Nebenleistung i. S. d. § 5 Abs. 1 S. 1 RDG. Das Führen von Vergleichsverhandlungen und Aufstellen eines Sanierungsplanes stellt gerade den Hauptzweck eines Schuldenbereinigungsvertrages dar. Die bloße Auflistung von Verbindlichkeiten und Zahlung von Raten ist einem Schuldner bei einer wie hier überschaubaren Anzahl an Gläubigern, die er überdies selbst beim Vertragsschluss schon angegeben hat, auch selbst möglich.

Wer fremde Rechtsangelegenheiten besorgt, muss hierzu in eigener Person befugt sein. Eine ohne entsprechende Erlaubnis vorgenommene Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten wird nicht dadurch gerechtfertigt, dass die handelnde Zedentin sich dabei der Hilfe eines Rechtsberaters bedient (vgl. BGH, Urteil vom 29. Juli 2009 – I ZR 166/06 –, juris m. w. N.).

Es ist nach der Wertung des Gesetzgebers unzulässig wenn der Anwalt als „Erfüllungsgehilfe“ eines nichtanwaltlichen Unternehmers tätig wird. Kooperationen, bei denen die Eigenständigkeit der Aufträge bzw. Mandate nicht gewahrt ist, sind unzulässig (vgl. BT Drs. 16/6634, S. 52).

Der Rechtsberater, der vom ohne Erlaubnis handelnden Geschäftsbesorger zugezogen wird, hat nach seinen vertraglichen Verpflichtungen in erster Linie die Interessen seines Auftraggebers und nicht die des zu beratenden Rechtssuchenden wahrzunehmen, sodass die Gefahr von Interessenkollisionen besteht, die die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit des hinzugezogenen Rechtsberaters gefährden können (BGH, Urteil vom 29. Juli 2009 – I ZR 166/06 –, juris m. w. N.).

Nach diesen Grundsätzen verstößt die Zedentin mit ihrem Geschäftsmodell insoweit gegen § 3 RDG, als sie ihren Kunden unter Kostenübernahme einen in Sanierungsangelegenheiten tätigen Kooperationsjuristen empfiehlt. Zwar hat der Auftraggeber den Anwalt gemäß Nr. 4 der „Pflichten des Auftraggebers“ des Dienstvertrages selbst zu beauftragen. Diese formale Bestimmung ändert aber nichts daran, dass der Anwalt – wie auch die Kostentragung zeigt – für die Zedentin tätig wird. Die Zedentin übernimmt nur die Kosten für einen von ihr empfohlenen „Kooperationsjuristen“.

Sucht sich der Auftraggeber selbstständig einen anderen Anwalt aus, fallen hierfür gesonderte Gebühren an. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass sich der Auftraggeber aufgrund seiner Schuldenlast in einer Notlage befindet und daher regelmäßig aufgrund des organisatorischen und finanziellen Aufwandes von der selbstständigen Suche und Beauftragung eines nicht empfohlenen Juristen absehen wird.

Außerdem führt die Zedentin bei ihren Leistungen im Dienstvertrag aus, dass sie „Informationsaustausch mit dem Regulierungsjuristen“ vornehme und die von ihr aufbereiteten Unterlagen und Listen an den Juristen weiterleite. Der beauftragte Jurist ist damit in die informatorische und finanzielle Organisation der Zedentin mit einbezogen und von ihr abhängig. Auch statuiert der streitgegenständliche Dienstleistungsvertrag in Nr. 2 der „Pflichten des Auftraggebers“ Pflichten des Auftraggebers gegenüber dem Juristen, was ebenfalls zeigt, dass kein unabhängiges und selbstständiges Mandatsverhältnis vorliegt. Es besteht vorliegend die Gefahr einer Interessenkollision zum Nachteil des Auftraggebers. Gerade dies will das Rechtsdienstleistungsgesetz verhindern.

Der pauschale Hinweis in Nr. 4 der „Pflichten des Auftraggebers“, dass von der Zedentin keine rechtsberatende Tätigkeit erbracht wird, steht dieser Bewertung nicht entgegen. Es würde zu einer einfachen Umgehung des Verbotsgesetzes führen, wenn man einen Verstoß durch einen solchen Hinweis ausschließen könnte. Auch dann, wenn sie sich insofern eines Rechtsanwalts bedient, verpflichtet sich die Zedentin gegenüber dem Vertragspartner, die Rechtsbesorgung entgeltlich zu übernehmen.

II.

Ein Zahlungsanspruch ergibt sich auch nicht aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB. Gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 BGB ist derjenige, der durch die Leistung eines anderen etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, diesem zur Herausgabe verpflichtet. Der Beklagte mag hier durch die Nichtigkeit des Dienstvertrages ohne rechtlichen Grund Dienstleistungen durch die Zedentin erlangt haben, die einen vermögenswerten Vorteil darstellen. Gemäß § 817 S. 2 BGB ist die Rückforderung jedoch ausgeschlossen, wenn der Leistende gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat. Die Zedentin hat gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz als Verbotsgesetz verstoßen.

III.

Da die Hauptforderung schon nicht besteht, besteht auch kein Anspruch auf Zinsen.

IV.

Die Prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.